

Vorträge der BAG-SB Jahresfachtagung 2017

- Schuldnerberatung in Zeiten zunehmender Digitalisierung
- Mediation in der Schuldnerberatung
- „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“

Herausforderungen moderner Schuldnerberatung

Zentrale Ergebnisse des Forschungsberichts

Deutsches Institut für Sozialwirtschaft e.V. (DISW)

- Interview mit dem Bundesverband der Berufsbetreuer_innen e.V.
- Zur Entstehung der Infoblätter der LAG-Hessen
- Fortbildungsangebote 2018, Tagungsberichte u.v.m.

„Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“¹

Ein Beitrag zur Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung

Seit Beginn der Geschichte der Schuldnerberatung wird mit der Behauptung „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ sowohl eine fachliche Position als auch ein träger- und berufspolitischer Anspruch zentral formuliert. Diese Bestimmung von Fachlichkeit ist in der Zwischenzeit immer mehr zu einem substanzlosen Etikett geworden. Deshalb und aus anderen Gründen braucht es eine neue und neuartige Diskussion über Fachlichkeit in der Schuldnerberatung und eben keine vorschnelle Bestätigung und Betonung der klassischen Bestimmungen von Fachlichkeit. Um eine derartige Debatte um Fachlichkeit vorzubereiten, werde ich im Folgenden den Zusammenhang zwischen Schuldnerberatung und Sozialer Arbeit einer ersten kritischen Reflexion unterziehen; die Behauptung „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ kann deshalb nur in Anführungszeichen gesetzt werden.

Jeder Versuch einer Reflexion des Zusammenhangs von Schuldnerberatung und Sozialer Arbeit stößt auf eine Reihe von Unklarheiten bei der Verwendung zentraler Begriffe, die große Heterogenität des Arbeitsfeldes und unreflektierte Widersprüche, die bereits allesamt auf Reflexionsbedarfe hinweisen:

- Was ist mit „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ gemeint? Geht es dabei um eine normative Aussage, die meint, dass Schuldnerberatung Soziale Arbeit sein soll? Oder geht es um eine deskriptive Aussage, die meint, dass Schuldnerberatung tatsächlich Soziale Arbeit ist, also als solche vorfindbar ist? Oder geht es um beides? Und was ist überhaupt Soziale Arbeit?
- Schuldnerberatung und Soziale Arbeit stehen in einem komplexen und komplizierten Zusammenhang; deren Verhältnis ist insgesamt widersprüchlich, spannungsreich und konflikthaft und aufgrund erheblicher finanzierungs-, träger- und personalspezifischer Unterschiede von großen regionalen Differenzen geprägt.
- Die diesjährige Jahresfachtagung fand unter der Überschrift „Schuldnerberatung 2.0 – Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“ statt. Aber was heißt „modern“ in der Schuldnerberatung? Und meint „modern“ auch immer gleich „richtig“ und „gut“? In den

„BAG-SB Informationen“ befindet sich bisher ein Artikel, der unter der Überschrift „Schuldnerberatung als moderne Dienstleistung“ für einen Umbau der Schuldnerberatung gemäß neuer Steuerungsmodelle plädiert. Zu dem damit gemeinten neuen Selbstverständnis gehören das Reden von besonderen „Dienstleistungen“, das Nutzen angeblicher „Freiräume für unternehmerisches Handeln“, das Reden von „Kunden“, zu denen dann auch die „Kostenträger“ gehören sollen, das neuartige „Qualitätsmanagement“, die selbstverständliche Öffnung für zahlende „Kundengruppen“, die Mitfinanzierung durch die „Kunden“, das Sprechen über „Mediation“ und nicht mehr über Parteilichkeit (vgl. Eham u. a. 2000). Als Gegenmodell wird seitdem die „soziale Schuldnerberatung“ beschrieben und verteidigt, die explizit Schuldnerberatung als Soziale Arbeit meint und deren Nichtbeachtung kritisiert (vgl. etwa Zipf 2001). Die Akteur_innen im Arbeitsfeld scheinen sich – mehr oder weniger bewusst und mehr oder weniger offen – uneins darüber zu sein, was Schuldnerberatung sein soll und wohin sie sich entwickeln sollte.

Der folgende Beitrag beschäftigt sich nach diesen Vorbemerkungen zunächst – allerdings nur im Rahmen einer Andeutung – mit der Frage, was unter Sozialer Arbeit mehrheitlich verstanden wird. Vor diesem Hintergrund folgen eine Reflexion der fachlichen Anforderungen, die an Schuldnerberatung als Soziale Arbeit gestellt werden, und eine Reflexion des fachlichen Zustands der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit. Beide Reflexionen münden dann in ein Plädoyer für eine neue und neuartige Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung. Der folgende Beitrag nimmt insgesamt Bezug auf eine systematische Analyse des Diskurses um Fachlichkeit im und um das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung“ (vgl. Ebli 2016).

¹ Der folgende Text stellt eine leicht überarbeitete Verschriftlichung des Vortrages „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ bei der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung am 9. Mai 2017 in Berlin dar.

Was ist Soziale Arbeit? – Eine Andeutung

Die International Federation of Social Workers verständigte sich 2014 auf eine Definition der Sozialen Arbeit, die vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit und vom Fachbereichstag Soziale Arbeit wie folgt übersetzt wurde: „Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und ... Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.“ (Deutscher Berufsverband Soziale Arbeit/Fachbereichstag Soziale Arbeit 2016)

Diese Definition verweist unter anderem darauf, dass Soziale Arbeit über berufspraktische Soziale Arbeit hinaus einen eigenen disziplinären Anspruch erhebt und dass sich berufspraktische Soziale Arbeit auf wissenschaftliche Theorien stützt. In wissenschaftlichen Kontexten werden Fragen der Sozialen Arbeit über eigenständige Forschung und Theoriebildung und über Forschung und Theoriebildung der Bezug nehmenden Human- und Sozialwissenschaften breit erörtert. In den letzten Jahrzehnten haben insbesondere bildungstheoretische und diskurstheoretische Positionen, lebenswelt- und bewältigungsorientierte Positionen, systemtheoretische und system(ist)ische Zugänge, ökosoziale Zugänge und professionstheoretische Ansätze zur Theoriebildung und Theoriesystematik der Sozialen Arbeit entscheidend beigetragen (vgl. Füssenhäuser 2015).

Der Zugang zur beruflichen Praxis wird über einen Hochschulstudiengang geregelt. Dort werden Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit und

Wissen aus den Bezugswissenschaften (Soziologie, Politik, Pädagogik, Psychologie, Ethik, Ästhetik, Jura, ...) vermittelt, die Geschichte der Sozialen Arbeit gelehrt, praktische Erfahrungen organisiert und analysiert, wissenschaftliches Arbeiten gelernt und befördert und Soziale Arbeit insgesamt kritisch reflektiert (vgl. etwa Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein 2017).

Auch wenn zur Klärung der Frage, was Soziale Arbeit ist, hier lediglich Andeutungen gemacht werden konnten, sollte zumindest eines deutlich geworden sein: Sollte Schuldnerberatung aus guten Gründen Soziale Arbeit sein, ergäben sich daraus spezifische akademische Anforderungen an das Wissen und Können des dort arbeitenden Personals. Soziale Arbeit zu betreiben, heißt also nicht, sozial zu sein, sozial zu arbeiten, ein Gespür für Menschen zu haben, gerne mit Menschen zu arbeiten, zu helfen, fürsorglich und wohlwollend zu sein, zu erziehen, ein freundlicher Mensch zu sein oder sich sozial zu engagieren.

„Schuldnerberatung sollte Soziale Arbeit sein“ – Reflexion der fachlichen Anforderung an Schuldnerberatung

Die erste zentrale und breit getragene Bestimmung eines fachlichen Anspruchs entwickelte sich in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre im Rahmen eines konflikthaften Problematisierungsprozesses, in dem unterschiedliche Akteursgruppen in Bezug auf die zunehmende Zahlungsunfähigkeit von Privathaushalten in Konsumentenkreditverhältnissen gemäß eigener Interessen je spezifische Problemdeutungen und Problembearbeitungen einbrachten. Insbesondere in der Auseinandersetzung mit der Anwaltschaft und der Verbraucherarbeit um die exklusive Zuständigkeit für die personenbezogene Bearbeitung des Problems entwickelte die Soziale Arbeit – auch träger- und berufspolitisch motiviert – das Problemmuster „Überschuldung“ und die Problembearbeitung „Schuldnerberatung“, die sich aufgrund wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Kräfteverhältnisse und einer eingespielten sozialpolitischen Handlungslogik durchsetzen konnten.²

Erkennbar wurde diese erste Bestimmung von Fachlichkeit zum einen in der ersten großen bundesrepublikanischen Studie zu Überschuldung und Schuldnerberatung

² Zur intensiveren Befassung mit dem genannten Problematisierungsprozess und der Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“ verweise ich auf Ebli 2003, S. 53 ff.

(vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992), die in Bezug auf eine Umfrage bei Schuldnerberater_innen Interpretationen vorstellte, und zum anderen in den arbeitsfeldspezifischen Konzeptionen der Trägerverbände der freien Wohlfahrtspflege (vgl. etwa Diakonisches Werk 1985, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 1987, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1989).

Schuldnerberatung wurde dort als Soziale Arbeit beschrieben. Die Hauptaufgabenbereiche lagen in der „Bearbeitung der wirtschaftlichen Notlage“, in der „Bearbeitung der persönlichen Defizite im Umgang mit Geld, Konsum und Kredit“, in der „psychosozialen Stabilisierung“ und in der „Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit“. Insbesondere die drei letztgenannten Arbeitsbereiche verwiesen auf bekannte Zuständigkeiten und Kompetenzen der Sozialen Arbeit. Auch die zentralen Arbeitsprinzipien „Persönliche Hilfe“, „Ganzheitlichkeit“ und „Hilfe zur Selbsthilfe“ waren dem Fachdiskurs der Sozialen Arbeit entnommen. Eine tiefere Auseinandersetzung mit Schuldnerberatung als Soziale Arbeit fand allerdings nicht statt.

Die zweite zentrale und breit getragene Bestimmung eines fachlichen Anspruchs entwickelte sich in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre und manifestierte sich besonders Anfang der 2000er Jahre. In den 1990er Jahren war das Arbeitsfeld durch einen gestiegenen Anfragedruck, einen besonderen Schub der Ökonomisierung und neuen Steuerung und durch die „drohende“ Insolvenzordnung zunehmend unter Druck geraten. Vor diesem Hintergrund fanden sich die Trägerverbände der Schuldnerberatung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen und führten zur Verteidigung und Konkretisierung fachlicher Ansprüche eine Debatte um ein „Berufsbild“ bzw. eine „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung“. Obwohl die formalen Zustimmungen in den Trägerverbänden teilweise erst sehr spät erfolgten bzw. bis heute ausstehen, zeigten sich die in der „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung“ vorgetragenen fachlichen Anforderungen an Schuldnerberatung in den Folgejahren als zweiter zentraler Bezugspunkt für fachliche Argumentationen (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2004).³

Als Hauptaufgabenbereiche wurden die „Bearbeitung der wirtschaftlichen Notlage“ und die „psychosozialen Hilfen“ genannt. Die „psychosozialen Hilfen“ schlossen die „Be-

arbeitung der persönlichen Defizite im Umgang mit Geld, Konsum und Kredit“, die „psychosoziale Stabilisierung“ und die „Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit“ aus der ersten Bestimmung von Fachlichkeit mit ein. Die bereits bekannten Arbeitsprinzipien „Persönliche Hilfe“, „Hilfe zur Selbsthilfe“ und „Ganzheitlichkeit“ wurden ergänzt durch die Prinzipien „Freiwilligkeit“, „Verschwiegenheit/Vertraulichkeit“, „Eigenverantwortlichkeit“ und „Nachvollziehbarkeit“. In der Phase der Auseinandersetzung mit der Anbindung der Schuldnerberatung an das SGB II wurde „Ergebnisoffenheit“ hinzugefügt. Damit war Schuldnerberatung weiter als Soziale Arbeit bezeichnet und dort insbesondere als Beratung. Eine tiefere Auseinandersetzung mit Sozialer Arbeit fand darüber hinaus auch diesmal nicht statt.

Damit wird deutlich, dass die beiden zentralen Bestimmungen von Fachlichkeit in der Schuldnerberatung in besonderen Drucksituationen entwickelt und präsentiert wurden. Sie stellen interessenspezifische und damit auch politisch motivierte Argumentationen in einer Phase der „fachlichen Eroberung“ eines Arbeitsfeldes und dann in einer Phase der „fachlichen Verteidigung“ eines Arbeitsfeldes dar.

Diese Argumentationen speisen sich aus problemspezifischen Deutungen und sozialarbeitspezifischen Kriterien von Fachlichkeit. Dabei fällt insbesondere jener Aufgabenbereich auf, der auf die Existenz „persönlicher Defizite im Umgang mit Geld, Konsum und Kredit“ verweist. Trotz vielfacher wissenschaftlicher Belege gegen personalisierbare Hauptursachen und Hauptauslöser für das Entstehen von Überschuldungssituationen, sind personalisierende und pädagogisierende Deutungen aus den fachlichen Argumentationen der Schuldnerberatung nicht verschwunden. Sie tragen weiter zu Personalisierungen der zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikte bei. Grundsätzliche ökonomische und politische Zusammenhänge bleiben dabei vernachlässigt.

Die fachliche Debatte um die Bestimmungen von Fachlichkeit und die Bestimmungen von Fachlichkeit selbst sind geprägt durch die Einschätzungen (und die Interessen) von Expert_innen aus dem Arbeitsfeld. Schuldner-

³ Zur detaillierteren Auseinandersetzung mit dieser historischen Phase verweise ich auf Ebli 2003, S. 184 ff.

berater_innen, Leiter_innen von Schuldnerberatungsstellen, Referent_innen und andere Vertreter_innen der Trägerverbände und andere bestimmen für Menschen in finanziell schwierigen Situationen, was deren Problem ist und wie es nach welchen fachlichen Kriterien zu bearbeiten ist, stellen also Anforderungen an Fachlichkeit. Eine sorgsame Rückbindung an die Perspektive der betroffenen Menschen selbst findet kaum statt; es existiert ein auffälliger Mangel an Forschungsarbeiten zur Situation und Lebensführung von Menschen in finanziell schwierigen Situationen aus deren Perspektive (vgl. Herzog 2015, S. 10 ff.). Die im Nachhinein eingeholten und eng institutionell eingebundenen „Klientenbefragungen“ ändern daran wenig.

Die Behauptung, Schuldnerberatung müsse Soziale Arbeit sein, steht in diesem Zusammenhang. Trotz sicherlich auch vorsichtiger und sorgfältiger Erwägungen trägt diese Behauptung auch expertokratische Züge und ist zumindest auch trägerpolitisch und berufspolitisch motiviert. Fachliche Behauptungen über eine problemadäquate Gestaltung der Schuldnerberatung brauchen daher die Konfrontation mit der Perspektive der Betroffenen. Die bisherigen und hier skizzierten fachlichen Bestimmungen von Schuldnerberatung als Soziale Arbeit bleiben hinsichtlich dieser zentralen Orientierung unkonkret; sie importieren lediglich begrenzt einzelne Elemente aus einem umfassenden Fachdiskurs der Sozialen Arbeit in die Schuldnerberatung. Eine Teilnahme der Akteur_innen der Schuldnerberatung am Fachdiskurs der Sozialen Arbeit findet kaum statt; die Schuldnerberatung kommt in diesem Fachdiskurs kaum vor.

„Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ – Reflexion des fachlichen Zustands der Schuldnerberatung

Es kann hier nur darum gehen, eine erste Einschätzung zum fachlichen Zustand der Schuldnerberatung zu geben. Repräsentatives Datenmaterial existiert nicht. Ich versuche daher, im fachlichen Diskurs des Arbeitsfeldes Hinweise zu finden. Zu fragen ist also, ob Schuldnerberatung vorfindbar Soziale Arbeit ist und ob sie es unter diesen Bedingungen überhaupt sein kann.

Es waren vor allem die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die als Trägerverbände der Schuldnerberatung die Bestimmungen von Fachlichkeit betrieben und bis heute den fachlichen Diskurs dominieren. Trotz der fachlichen Festlegung „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ stellen sie allerdings auch andere Berufsgruppen ein und steuern die Fort- und Weiterbildungen ihrer Beschäftigten, die eben nicht systematisch auf Soziale Arbeit orientiert sind. Es waren die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die die Qualifizierungsunterschiede beim Personal auch in der erwähnten „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung“ anerkannten. Die Politik dieser Träger, deren Geschäft die Soziale Arbeit ist, ist zumindest widersprüchlich. Vielleicht ist die zentrale fachliche Forderung „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ in erster Linie auch nur ein konkurrenzpolitisches Argument jener Verbände.

Ende der 1980er Jahre waren 58 Prozent der Beschäftigten in den Schuldnerberatungsstellen der Bundesrepublik noch mit einem Studium aus dem Bereich der „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“⁴ ausgestattet (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 232); Mitte der 1990er Jahre kamen in den Schuldnerberatungsstellen der „neuen Bundesländer“ 37 Prozent aus sozialen Berufen (davon 26 % „Pädagogen“, 11 % „Sozialarbeiter“, 2 % „Soziologen“ und 1 % „Psychologen“) (vgl. Korczak 1997, S. 238). Eine aktuelle Übersicht über die beim Personal vorhandenen Grundqualifikationen und deren prozentuale Verteilung existiert nicht. Sicher ist allerdings, dass Schuldnerberater_innen auch aktuell über unterschiedliche Grundqualifikationen, also auch über nichtsozialarbeiterische, verfügen. Ein erster Blick auf die Fort- und Weiterbildungsangebote des Feldes und deren Nutzung lässt erkennen, dass ein systematischer und ernsthafter Versuch, das Personal der Schuldnerberatung auf Soziale Arbeit hin zu qualifizieren, an keiner Stelle unternommen wird.

Ob die im Feld beruflich tätigen Sozialarbeiter_innen und Sozialpädagog_innen Schuldnerberatung noch als Soziale Arbeit betreiben wollen (und können) oder ob sie angesichts der Verrechtlichung des Lebens in finanziell schwieriger Situationen und der Schuldnerberatung eine neue – eben eine juristische – professionelle Orientierung bereits angenommen haben, ist eine andere Frage. Die hohe Präsenz rechtlicher Aspekte in der Deutung und Bearbeitung von Überschuldungssituationen auch bei Praxisforen, Fort- und Weiterbildungen und Tagungen könnte

⁴ Mittlerweile hat sich als gemeinsamer Klammerbegriff für die ehemals getrennten Bereiche „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ „Soziale Arbeit“ durchgesetzt.

ein Hinweis darauf sein. Zudem verweist Thomsen auf unterschiedliche professionelle Handlungstypen, auch bei Schuldnerberater_innen mit einem Studienabschluss in Sozialer Arbeit (vgl. Thomsen 2008).

Bei jedem Versuch, den fachlichen Zustand der Schuldnerberatung einzuschätzen, müssen die (sozialstaatlichen) Bedingungen der beruflichen Praxis in den Blick genommen werden. Sie bilden die Ermöglichungsräume für die fachliche Gestaltung der beruflichen Praxis der Schuldnerberatung und der Schuldnerberatung als Sozialer Arbeit in besonderer Weise.⁵

Bereits mit beziehungsweise nach der Etablierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“ in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre gerieten die Stellen und damit das Personal zunehmend unter Anfragedruck. Die Normalität der Kreditaufnahme stieg weiter an, die Risiken der Lohnarbeit, insbesondere der Arbeitslosigkeit, nahmen zu und die Kommunen und die Bundesländer hielten sich beim Aufbau von Beratungsressourcen zurück. Damit standen einem gesteigerten Anfragedruck begrenzte und unzureichende Kapazitäten in den Schuldnerberatungsstellen gegenüber; die Spannungen zwischen fachlichen Ansprüchen an die Gestaltung der beruflichen Praxis und den Bedingungen der beruflichen Praxis nahmen zu. Vor allem seit den 1990er Jahren sind die Schuldnerberater_innen gezwungen, diese Spannungen mit erheblichen Folgen für die Organisation und die Arbeitsweise der Schuldnerberatung zu bearbeiten. Es wurden Wartelisten aufgebaut, steigende Anforderungen an Ratsuchende zur Mitwirkung gestellt, Standardisierungen von Abläufen vorgenommen, Gruppenangebote eingerichtet, Ehrenamtliche in die Abläufe eingebaut, Schuldnerberatungen auf Schuldenregulierungen verengt und mehr.

Angesichts eines allgemein steigenden Problemdrucks in unterschiedlichen Feldern und eigener wirtschaftlicher Begrenzungen gerieten insbesondere die Kommunen in den 1990er Jahren so unter Druck, dass sie auf Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung unter der Überschrift „Leistungssteigerung statt Größenwachstum“ ihre Verwaltungen umbauten. Über das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts konnte dann 1996 auch der Umbau des gesamten Sozialleistungssystems nach den Modellen der Neuen Steuerung angestoßen werden. Schuldnerberatung, 1993 über den § 17 BSHG

erstmals ausdrücklich in einem Sozialgesetzbuch verankert, wurde in der Folge von dieser besonderen Welle der Ökonomisierung entlang betriebswirtschaftlicher Effizienz- und Effektivitätskriterien erfasst und musste den neuen Anforderungen der Dokumentation, des Qualitätsmanagements und der Konkurrenz gerecht werden; eine ausreichende Finanzierung konnte darüber allerdings kaum erzielt werden.

Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung, mit Verbraucherinsolvenzverfahren und der Möglichkeit der Restschuldbefreiung, wurden ab 1999 Schuldnerberatungsstellen als „geeignete Stellen“ auf einen spezifischen Interessensausgleich zwischen „redlichen Schuldnern“ und „Gläubigern“ und auf einen spezifischen Beitrag zur Verfahrensverhinderung, zur Ermöglichung des Verfahrenszugangs und zur Verfahrenshilfe im Sinne einer kostenrelevanten und kostengünstigen Entlastung von Gerichten (und Anwaltschaft) verpflichtet. Die Bundesländer öffneten über Landesausführungsgesetze das Arbeitsfeld hinsichtlich der Trägerschaft über die Verbände der öffentlichen und privaten Fürsorge hinaus und legitimierten hinsichtlich der beruflichen Qualifikation des Personals Multiprofessionalität. Mit der Anbindung an das gesetzliche Verfahren verengte sich Schuldnerberatung weiter auf die wirtschaftliche Problemdimension und das Insolvenzverfahren, der (insolvenz-)rechtliche Kompetenzbereich gewann (weiter) erheblich an Bedeutung und mediative Positionierungen nahmen zu.

Unter der Überschrift „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ legte – bereits im Sinne der Agenda 2010 – die von der rotgrünen Regierungskoalition eigens eingesetzte „Hartz“-Kommission schon 2002 ein umfangreiches Reformkonzept „[...] zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Reform der Bundesanstalt für Arbeit“ vor. Auswirkungen auf das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung“ hatten und haben vor allem das „4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und dort das SGB II und das SGB XII. Beide Gesetze traten 2005 in Kraft. Damit wurde auch das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung“ mit einer neuartigen sozialstaatlichen, lohnarbeitszentrierten Aktivie-

⁵ Eine ausführlichere Erörterung der steigenden Spannungen zwischen den fachlichen Ansprüchen an die Gestaltung beruflicher Praxis und den Bedingungen der beruflichen Praxis befindet sich in Ebli 2016.

rungsstrategie konfrontiert. Der Wegfall der sogenannten „Auffangfunktion“ in der neuen gesetzlichen Grundlage führte zudem zu neuen Verunsicherungen hinsichtlich eines kostenfreien Zugangs für Erwerbstätige. Angebunden an das SGB II wurde Schuldnerberatung zur Maßnahme zum Abbau von Vermittlungshemmnissen bei der Eingliederung in Lohnarbeit und in einen Zwangskontext eingeordnet. Mit der Übernahme dieser Funktion wird Schuldnerberatung zum Unterlaufen von zentralen Prinzipien der Fachlichkeit, insbesondere der „Freiwilligkeit“, der „Ergebnisoffenheit“ und der „Vertraulichkeit“, gezwungen.

Im Rahmen der skizzierten Entwicklungen von Bedingungen konnte das Arbeitsfeld immer wieder gesellschaftliche Anerkennung erfahren und die entsprechenden gesetzlichen Fundierungen erhalten; damit wurden allerdings auch neue Funktionsanforderungen an das Feld gestellt. Die Finanzierungsgrundlagen allerdings blieben defizitär. Der erhebliche Ressourcenmangel und neue Funktionsanforderungen setzten und setzen das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung“ unter Druck, was zu Verletzungen von Fachlichkeit führen musste und weiterhin führt, vermutlich auch zu Beschädigungen des Personals und zu Beschädigungen ratsuchender Menschen. Dazu gehören meines Erachtens im Wesentlichen

- die Erhöhung der Zugangshürden für Ratsuchende durch Anforderungen an Mitfinanzierung und andere Anforderungen, durch den stellenspezifischen Ausschluss von ganzen Nachfragegruppen und durch monatelange Wartelisten,
- die Betonung der wirtschaftlichen Problemdimension und deren Bearbeitung durch Schuldenregulierung und die Nutzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens,
- die Verrechtlichung von Problemdeutung und Problembearbeitung, die sich in den fachöffentlichen Debatten und vermutlich auch in den beruflichen Beratungsinteraktionen zeigt,
- Standardisierungen und damit Entindividualisierungen von Angeboten und Arbeitsabläufen, auch durch Gruppenangebote und expertokratische Vorgehensweisen,
- die Erhöhung der Anforderungen an ratsuchende Menschen während der Beratung und Begleitung, eine Aus-

weitung der Mitwirkungspflichten, manchmal unter den Überschriften „Hilfe zur Selbsthilfe“ und „Steigerung der Selbstverantwortlichkeit“,

- die Ausbeutung und Selbstausbeutung der Schuldnerberater_innen,
- die Verletzung der klassischen Arbeitsprinzipien „Persönliche Hilfe“, „Ganzheitlichkeit“ und „Hilfe zur Selbsthilfe“ in ihren klassischen sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Bedeutungen,
- die Verfestigung von Unterschieden in den beruflichen Grundqualifikationen und Kompetenzen der Schuldnerberater_innen, mittlerweile forciert durch ein nachlassendes Interesse der Absolvent_innen der Studiengänge der Sozialen Arbeit und durch die Konfrontation der Professionellen mit Ehrenamtlichen,
- die Einordnung der Schuldnerberatung in den aktivierenden und lohnarbeitszentrierten Zwangskontext des SGB II, aber auch durch die Einbindung in Maßnahmen der verordneten Resozialisierung und der erzwungenen Kinder- und Jugendhilfe und
- die Verletzung der neueren Arbeitsprinzipien „Freiwilligkeit“, „Vertraulichkeit“ und „Ergebnisoffenheit“.

Plädoyer für eine neue und neuartige Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung

Nach einer Reflexion der bisherigen Bestimmungen von Fachlichkeit als Anforderungen an die Gestaltung beruflicher Praxis und einer Reflexion der Bedingungen beruflichen Handelns und damit des fachlichen Zustands der Schuldnerberatung, plädiere ich für eine neue und neuartige Debatte um Fachlichkeit.

Die beiden zentralen Bestimmungen von Fachlichkeit in der Schuldnerberatung wurden in besonderen Drucksituationen entwickelt und präsentiert; sie stellen daher auch interessenspezifische und politisch motivierte Argumentationen dar. Und sie sind geprägt durch die Einschätzungen von Expert_innen mit Bezügen zum Arbeitsfeld; aufgrund von Erfahrungen und aufgrund von Interessen werden Aussagen darüber getroffen, was das Problem von überschuldeten Menschen ist und – dazu passend – wie

das Problem nach welchen fachlichen Kriterien zu bearbeiten ist, also welche Fachlichkeit dafür wichtig ist.

Ich plädiere für eine stärkere Konfrontation der bisherigen Bestimmungen von Fachlichkeit mit der Perspektive der Betroffenen, jener Menschen also, die in finanziell schwierigen Situationen ihr Leben führen. Sie können davon sprechen, wie sie in diesen Situationen ihr Leben gestalten konnten, was dabei für sie hilfreich war und was nicht, ob sie Schuldnerberatung nutzen wollten und konnten und wie oder ob sie Schuldnerberatung nicht nutzen wollten und konnten und wie. Es geht um den Gebrauchswert, den Schuldnerberatung für Menschen in finanziell schwierigen Situationen hat und haben könnte. Forschung aus der Perspektive der Alltagsakteur_innen und dort insbesondere die (sozialpolitische) (Nicht-)Nutzungsforschung könnten für die Erörterung dieser Frage interessante Erkenntnisse liefern (vgl. Herzog 2015). Daraus sollten sich dann auch Anregungen für die Bestimmung von Fachlichkeit in der Schuldnerberatung ergeben; es könnte anders darüber nachgedacht werden, ob Schuldnerberatung Soziale Arbeit sein sollte, welche Kompetenzen auf der Seite der Schuldnerberater_innen vorgehalten werden müssten und wie Schuldnerberatung organisiert werden müsste. Und dann gilt immer noch, dass fachliches Handeln auf adäquate Bedingungen angewiesen ist.

Dr. Hans Ebli war zwischen 1986 und 1999 als Diplom-Sozialpädagoge in der beruflichen Praxis der Schuldnerberatung engagiert; von 1999 bis 2003 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung der Universität Mainz. Seit 2003 lehrt er als Professor für Sozialarbeitswissenschaft am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein; er lehrt und forscht über Überschuldung und Schuldnerberatung.

Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG DER VERBÄNDE (Hrsg.) (2004): Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in. Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV). Arbeitspapier.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE (1987): Kriterien für die Sozialberatung von Schuldnern durch die Freie Wohlfahrtspflege. Bonn.
- DEUTSCHER BERUFSVERBAND SOZIALE ARBEIT/FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT (2016): Präambel zur deutschsprachigen Definition Sozialer Arbeit. Online verfügbar unter www.dbsb.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html (abgerufen am 13.07.2017).
- DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE (1989): Überlegungen zur Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Frankfurt am Main.
- DIAKONISCHES WERK (1985): Soziale Arbeit mit Überschuldeten (Schuldnerberatung). Rahmenkonzeption. Stuttgart.
- EBLI, Hans (2003): Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“. Baden-Baden.
- EBLI, Hans (2016): Fachlichkeit in der Schuldnerberatung. Online verfügbar unter www.infodienst-schuldnerberatung.de/25-jahre-in-fodienst-schuldnerberatung-dokumentation-des-fachtags/ (abgerufen am 13.07.2017).
- EHAM, Michael u. a. (2000): Vom Klienten zum Kunden – Paradigmenwechsel in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2000 (1/2000), S. 38-40.
- FACHBEREICH SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN DER HOCHSCHULE LUDWIGSHAFEN AM RHEIN (2017): Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ – Modulhandbuch. Online verfügbar unter <https://www.hs-lu.de/studium/bachelor/soziale-arbeit.html> (abgerufen am 13.07.2017).
- FÜSSENHÄUSER, Cornelia (2015): Theoriekonstruktion und Positionen der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit, S. 1755-1769.
- HERZOG, Kerstin (2015): Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung. Münster.
- KORCZAK, Dieter (1997): Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Stuttgart/Berlin/Köln.
- KORCZAK, Dieter/PFEFFERKORN, Gabriela (1992): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart/Berlin/Köln.
- THOMSEN, Monika (2008): Professionalität in der Schuldnerberatung. Handlungstypen im Vergleich. Wiesbaden.
- ZIPF, Thomas (2001): Quo vadis, Schuldnerberatung? In: BAG-SB Informationen 2001 (2/2001), S. 77-81.